

Satzung

Stand: 22.09.2017

Version 2 mit geänderter Anschrift per 01.06.2020

Inhaits	sverzeichnis	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	. 1
§ 2	Zweck	. 1
§ 3	Mitgliedschaft	. 1
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	. 2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 2
§ 6	Kostenaufbringung	. 3
§ 7	Organe der Vereinigung	. 3
§ 8	Mitgliederversammlung	. 3
§ 9	Der Vorstand	. 4
§ 10	Wissenschaftlicher Beirat	. 4
§ 11	Geschäftsführung	. 5
§ 12	Satzungsänderung, Auflösung	. 6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen: "VDW Forschungsinstitut e.V. (VDW Forschungsinstitut)"
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Fertigungstechnik Metall und der Automatisierung sowie allen hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den hierfür einschlägigen Gebieten. Dazu sollen Forschungsaufgaben gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden. Die Vereinigung darf sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnehmen kann oder will. Die Ergebnisse dieser Forschungsaufgaben sollen zum Nutzen der Allgemeinheit verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch mittelbare und unmittelbare Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben.
- 2.2 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel der Vereinigung (auch rechnungsmäßige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 3.2 Der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e.V. (VDW) ist ordentliches Mitglied.
- 3.3 Jedes Mitglied des VDW ist ordentliches Mitglied.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen abweichend von 3.2 und 3.3 gewerbliche Unternehmen werden, die ihren Hauptsitz und den Schwerpunkt der Fertigung auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben und die Fertigungseinrichtungen oder deren Komponenten f\u00fcr die Metallbearbeitung im weitesten Sinne herstellen.
- 3.5 Außerordentliche Mitglieder können wissenschaftliche Institute, juristische und natürliche Personen werden, die nach Auffassung des Vorstandes geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Auflösung von Firmen oder Vereinigungen,
 - durch Konkurseröffnungen,
 - durch Ausschluss.
- 4.3 Jedes Mitglied gemäß 3.4 und 3.5 kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresschluss aus der Vereinigung ausscheiden. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.

- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich einschließlich der Begründung bei der Geschäftsführung einzulegen. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes gelten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als ausgesetzt.
- 4.5 Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen die Vereinigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 5.2 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, über die Ergebnisse der Arbeit der Forschungsvereinigung unterrichtet zu werden.
- 5.3 Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung von Forschungsaufgaben zu machen.
- 5.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind mit Zustimmung des Vorstandes, die auf die Geschäftsführung deligiert werden kann, berechtigt, an einzelnen Forschungsaufgaben mitzuwirken und über deren Ergebnisse unterrichtet zu werden.
 An der Mitgliederversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- 5.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten.
 - Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Kostenaufbringung

- 6.1 Die zur Erfüllung der Ziele der Forschungsvereinigung notwendigen Mittel werden durch Beiträge, durch Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht.
- 6.2 Die Mittel dürfen nur den Aufgaben der Forschungsvereinigung dienen und hierzu auch angesammelt werden.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Der Wissenschaftliche Beirat.
- 7.3 Der Vorstand.
- 7.4 Die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Alle Angelegenheiten der Vereinigung werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Vorstandes.
 - die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Anträge, über Änderungen der Satzung, über die Auflösung der Vereinigung.

- 8.3 Mitgliederversammlungen finden statt:
 - wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, in der Regel jedoch in jedem dritten Geschäftsjahr,
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - binnen einer Frist von 6 Wochen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter durch den Geschäftsführer. Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben sein.
- 8.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- 8.6 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragende schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder ist zulässig, wobei jedoch jedes Mitglied höchstens drei Stimmen vertreten darf.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.8 Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch schriftliche, fernmündliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in gleicher Weise bindend wie die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung.
- 8.9 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absendetermin einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- 9.3 Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich.
 Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden.
- 9.4 Der Vorstand leitet die Vereinigung und sorgt für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
- 9.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er beruft den Wissenschaftlichen Beirat und bestellt den Geschäftsführer
- 9.6 Der Vorstand beschließt über:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - Durchführung und Finanzierung von Forschungsaufgaben,
 - Die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandsvorsitzenden,
 - Eine Geschäftsordnung.
- 9.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- 10.1 Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung berufen und abberufen.
- 10.2 Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- 10.3 Die T\u00e4tigkeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich und pers\u00f3nlich.
- 10.4 Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und der Geschäftsführung anzuregen, zu begutachten und Vorschläge für deren Durchführung zu machen.
- 10.5 Der Wissenschaftliche Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Er kann schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch abstimmen, wenn alle Beiratsmitglieder sich einverstanden erklären.
- 10.6 Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats ist berechtigt, ordentliche Mitglieder, die nicht dem Beirat angehören, und außerordentliche Mitglieder der Vereinigung zur Beratung des Beirats zu seinen Sitzungen einzuladen.
- 10.7 Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden im Auftrag des Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zehn Tage vorher zur Post aufgegeben sein.
- 10.8 Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden von seinem Vorsitzenden geleitet.
- 10.9 Über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates von der Geschäftsführung zu übersenden. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen einzureichen.

10.10 Mitglieder des Beirates scheiden mit Ende des Monats aus dem Beirat aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand kann die nach dieser Bestimmung ausscheidenden Beiratsmitglieder bitten, jeweils ein weiteres Jahr, gerechnet nach dem Ausscheidenszeitpunkt Mitglied des Beirates zu bleiben.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Der Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe der Vereinigung zu führen hat, wird vom Vorstand bestellt.
- 11.2 Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist verantwortlich für die Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung.
- 11.3 Der Geschäftsführer ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung notwendigen Mitarbeiter mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vereinigung einzustellen.
 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.
- 11.4 Der Vorstand kann einen Vertreter des Geschäftsführers bestellen.
- 11.5 Der Geschäftsführer ist stets auch Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- 12.1 Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken e. V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herausgeber

VDW-Forschungsinstitut e. V. Š^[}^¦ÂJdæ•^Æl 605Ġ Frankfurt am Main Deutschland

Telefon 069 756081-0 Telefax 069-756081-11

Internet www.vdw-forschungsinstitut.de

Stand: 22. September 2017 †} å^¦`} * Áå^¦ÁÆ; • &@ãớ, ^¦Á€FÆÎ ÈŒŒ Á Satzung (22.09.2017Á;G